

# RS Vwgh 2000/11/27 2000/17/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §102;  
LAO Wr 1962 §73;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3255/79 E 9. Juni 1980 RS 1(hier ohne Klammersausdruck)

## Stammrechtssatz

Allein wegen der Höhe des Abgabebetrages (S 121.973,-- bei einer Maschinenfabrik - AG) liegen noch nicht solche besonders wichtige Gründe vor, die die Unterlassung der Anordnung der eigenhändigen Zustellung des Abgabenbescheides mit einem Ermessenfehler belasten würden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170100.X02

## Im RIS seit

12.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)